



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 27. Januar 2021
Bezug: Mein Schreiben vom
09.11.2020
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Frau Wecken
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37850
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Gesundheitsfachberufe
Pet 2-19-15-2124-039426 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Auftrag des Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Herrn Marian Wendt, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit vom 23. Dezember 2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren nicht weiter betreiben wollen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wecken



Bundesministerium
für Gesundheit



KOPIE

Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Sonja Optendrenk

Leiterin der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 - 1330 / 2000

FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920

E-MAIL Sonja.Optendrenk@bmg.bund.de

Berlin, 23. Dezember 2020

Gesundheitsfachberufe

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff vom 16. Oktober 2020

Ihr Schreiben vom 9. November 2020

Pet 2-19-15-2124-039426

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Gegenstand der Petition ist die Forderung, dass alle Pflegekräfte aufgrund der COVID 19 -Pandemie kostenlose Taxifahrten in Anspruch nehmen können.

Pflegekräfte und andere Beschäftigte in Krankenhäusern, die in den ersten Monaten der COVID 19-Pandemie besonders belastet waren, können bereits eine finanzielle Anerkennung in Form einer Prämie erfahren. Diese Prämie basiert auf einem - auf Initiative von Herrn Bundesgesundheitsminister Jens Spahn - vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft erarbeiteten Konzept, welches mit dem am 29. Oktober 2020 in Kraft getretenen Krankenhauszukunftsgesetz gesetzlich umgesetzt wurde.

Für die sog. Corona-Prämien werden insgesamt 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, davon 93 Millionen Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und 7 Millionen Euro durch die privaten Krankenversicherungsunternehmen. Diese Mittel werden an Krankenhäuser ausgegeben, die während der ersten Monate der COVID 19-Pandemie bis Ende Mai 2020 im Verhältnis zu ihrer Bettenzahl besonders viele mit dem Coronavirus infizierte Patientinnen und Patienten zu versorgen hatten. Eine Aufstellung der prämierten Krankenhäuser ist auf der Internetseite des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) veröffentlicht.

Die begünstigten Krankenhäuser verteilen die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel im Einvernehmen mit der Arbeitnehmervertretung entsprechend der jeweiligen Belastung durch die Versorgung von mit dem Coronavirus infizierten Patientinnen und Patienten. Profitieren sollen vor allem besonders belastete Pflegekräfte in der „Pflege am Bett“. Daneben sind die Krankenhäuser ausdrücklich aufgefordert, auch anderen Krankenhausbeschäftigten eine Prämie zu zahlen, sofern diese ebenfalls durch die Pandemie besonders belastet waren. Die individuelle Prämienhöhe kann bis zu 1.000 Euro betragen.

Auch im Bereich der stationären Altenpflege ist für Pflegekräfte eine finanzielle Anerkennung ihrer besonderen Leistung vorgesehen. Mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, das am 23. Mai 2020 in Kraft getreten ist, wurden die zugelassenen Pflegeeinrichtungen und weitere Arbeitgeber in der Altenpflege verpflichtet, ihren Beschäftigten sehr zügig und unbürokratisch eine zusätzliche finanzielle Anerkennung für die besonderen Leistungen, Herausforderungen und Risiken während dieser Pandemie zu zahlen.

Aufgrund der Regelung haben Beschäftigte, die in oder für zugelassene Pflegeeinrichtungen in der Altenpflege innerhalb des vorgesehenen Bemessungszeitraums im Jahr 2020 tätig sind, einen nach verschiedenen Kriterien gestaffelten Rechtsanspruch auf eine einmalige steuer- und sozialabgabenfreie Sonderleistung in Höhe von ebenfalls bis zu 1.000 Euro. Die höchste Prämie erhalten dabei Vollzeitbeschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung. Auch Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Leiharbeiter sowie Mitarbeiter von Servicegesellschaften, die in der Altenpflege tätig sind, erhalten eine Sonderzahlung. Die Ausgestaltung der Sonderzahlung beruht auf einem Vorschlag der ehemaligen Mitglieder der Vierten Pflegemindestlohnkommission vom April 2020.

Darüber hinaus wurde in der Konzierten Aktion Pflege (KAP) vereinbart, dass die Pflegeeinrichtungen und die Krankenhäuser dort, wo kein geeigneter ÖPNV vorhanden und auf kommunaler Ebene keine Lösung möglich ist, geeignete Maßnahmen ergreifen, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insbesondere in ländlichen Regionen den Weg zur und von der Arbeit zu erleichtern, zum Beispiel durch den Einsatz von Shuttles. Dabei prüfen die Träger auch eine trägerübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Arbeitgebern in der Region, um Synergien zu ermöglichen. Diese Maßnahme der KAP ist gerade in der Pandemie von großer Bedeutung. Eine Umsetzung sollte vor Ort durch die genannten Träger erfolgen.

Aktuell ist darauf hinzuweisen, dass nach den Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien im Oktober 2020 die Beschäftigten im öffentlichen Dienst bei Bund und Kommunen bis zu 4,5 Prozent mehr Gehalt bei einer Laufzeit von 28 Monaten erhalten. In der Pflege beträgt die Steigerung 8,7 Prozent und in der Spitze für Intensivkräfte rund 10 Prozent. Zudem erhalten nach Tarifvertrag alle Beschäftigten zusätzlich noch in diesem Jahr eine Corona-Prämie, die gestaffelt nach Entgeltgruppen bis zu 600 Euro beträgt.

Weitere Geld- oder Sachleistungen für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen aufgrund der COVID 19-Pandemie, wie von dem Petenten vorgeschlagen, sind durch die Bundesregierung derzeit nicht geplant.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch unabhängig von den derzeitigen besonderen Umständen aufgrund der COVID 19-Pandemie durch die Bundesregierung in den letzten Jahren ein breites Spektrum an Maßnahmen auf den Weg gebracht wurde, um die Pflegeberufe zu stärken. Hier sind insbesondere die Vereinbarungen der KAP zu nennen, zu deren ersten Ergebnissen im November 2020 ein Umsetzungsbericht vorgelegt wurde. Dieser kann heruntergeladen werden unter

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/2020-11-13_1_Bericht_zum_Stand_der_Umsetzung_der_KAP.PDF.

Mit dem Krankenhausstrukturgesetz (KHSG), das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, wurden Maßnahmen zum Zwecke der Verbesserung der pflegerischen Ausstattung in den Krankenhäusern getroffen. So wurde zur Stärkung der unmittelbaren pflegerischen Patientenversorgung am Bett ein Pflegestellen-Förderprogramm eingerichtet. Das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG), das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, verfolgt mit einer Vielfalt von Maßnahmen ebenfalls das Ziel, durch eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen in der Pflege für eine spürbare Entlastung im Alltag von Pflegekräften zu sorgen: Jede zusätzliche und jede aufgestockte Pflegestelle am Bett wird vollständig durch die Kostenträger refinanziert.

Zudem werden seit dem Jahr 2020 die Personalkosten für die „Pflege am Bett“ in den Krankenhäusern über ein sog. Pflegebudget finanziert und damit unabhängig von den Fallpauschalen vergütet. Die Pflegebudgets berücksichtigen und finanzieren die krankenhausindividuellen Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen. Auch tarifvertraglich vereinbarte Einmalzahlungen oder tarifvertraglich vereinbarte Boni, die Krankenhäuser ihrem Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung mit direktem Arbeitsverhältnis zahlen, werden von den Kostenträgern im Rahmen des Pflegebudgets refinanziert. Für die Refinanzierung einer über die tarifvertragliche Vereinbarung hinausgehenden Vergütung über das Pflegebudget bedarf es eines sachlichen Grundes, der von dem Krankenhaus gegenüber den Kostenträgern im Rahmen der jährlichen Budgetvereinbarung darzulegen ist.

Diese umfängliche Refinanzierung von Pflegepersonalkosten eröffnete den Krankenhäusern schon bisher finanzielle Spielräume, um im Zusammenhang mit der COVID 19-Pandemie Boni für Pflegekräfte zu zahlen.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigefügt.

Im Auftrag

S. Pfundschuh